



Regelung zu Einkommensteuer und Umsatzsteuer beim Betrieb von Photovoltaik-Anlagen

Die folgenden Auskünfte sind ausführlich, decken aber **NICHT** allumfassend **jede Regelung** ab. Es wird auf **typische Anwendungsfälle** eingegangen.

Einkommensteuer (ESt)

Laut dem Einkommensteuergesetz ist seit Sommer 2022 der **Verkauf von elektrischer Energie** für natürliche Personen unter bestimmten Voraussetzungen **steuerlich begünstigt**.

Laut § 3. (1) Z 39. EStG. sind **Einkünfte** von natürlichen Personen aus der Einspeisung von **bis zu 12.500 kWh** elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen **einkommenssteuerbefreit**, wenn die Modul-Spitzenleistung der PV-Anlage die kombinierte (Frei-)Grenze von **35 kW_p** und die Anschlussleistung (Wechselrichter-Ausgangsleistung beziehungsweise Leistung laut Netzzugangs-Vertrag/-vereinbarung) von **25 kW** nicht überschreitet (Stand: September 2023).

Die steuerliche Begünstigung kann ausgedehnt werden, wenn die PV-Anlage offiziell von zwei Privatpersonen, die zusammen in einer **Partnerschaft** leben, gekauft wird oder wurde. Die steuerfrei verkaufbare elektrische Energiemenge beträgt **je Privatperson 12.500 kWh/a** (in Summe je Partnerschaft 25.000 kWh/a). Die Voraussetzung dafür ist, dass die PV-Anlage auch tatsächlich gemeinsam gekauft und betrieben wird (Rechnung auf beide Namen).

Wird die (Frei-)Grenze überschritten, besteht mitunter trotzdem keine Einkommensteuerpflicht (ESt-Pflicht). Aus selbständiger Tätigkeit können nämlich **pro Kalenderjahr und Person bis zu 730 Euro „Gewinn“ steuerfrei** dazuverdient werden. Zwischen 730 und 1.460 Euro ist nur der Anteil ESt-pflichtig, der 730 Euro übersteigt. Die sogenannte „**Einschleifregelung**“ besagt, dass Einkünfte erst über 1.460 Euro komplett ESt-pflichtig sind.

Ein Beispiel: Bei 1.000 Euro „Gewinn“ müssen für 540 Euro ESt bezahlt werden, siehe Beispielrechnung: $1.000 - 730 = 270$; $270 * 2 = 540$ Euro. Somit ergibt sich auch hier der Vorteil, wenn man die PV-Anlage in der Partnerschaft von zwei Personen gemeinsam betreibt, weil die Steuerfreigrenze pro Person gilt und sich der Gesamtgewinn daher halbiert!

Wenn **mehr als 50 %** der produzierten elektrischen Energie **verkauft** werden (weniger als 50 % Eigenverbrauch), zählt die PV-Anlage als **steuerliches Betriebsvermögen**. Deshalb zählt für die Abschreibung nur der um den Anteil der Privatnutzung reduzierte AfA¹-Betrag.

Wenn die Privatnutzung überwiegt, kann auch nur der betriebliche Anteil (Einspeisung) der AfA als Betriebsausgabe („Einkünfte aus Gewerbebetrieb“) geltend gemacht werden. Das Einkommen aus

¹ AfA - Absetzung für Abnutzung: Unter AfA wird die Aufteilung der Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts über die Nutzungsdauer verstanden. Damit wird die steuerliche Bemessungsgrundlage für die ESt reduziert.

dem Verkauf von elektrischer Energie über PV-Anlagen, die Volleinspeiser sind, gilt als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“.

Der **Investitionsfreibetrag (IFB)** (§ 11. Einkommensteuergesetz 1988) kann **zusätzlich zu den Betriebsausgaben** geltend gemacht werden, um die abschreibbaren Kosten zu erhöhen. Unabhängig davon kann auch ein allgemeiner **Gewinnfreibetrag (GFB)** von **15 %** (des Gewinnes) bei der Berechnung der Einkommensteuer abgezogen werden, laut EStG 1988 § 10. (1) Z 2 (Für die ersten 30.000 Euro der Bemessungsgrundlage gilt ein GFB von 15 %), siehe auch § 11. (1) Z 3, in konsolidierter Fassung (Stand: April 2023).

Umsatzsteuer (USt)

Wenn Privatpersonen (rechtlich: natürliche Personen) auf die Kleinunternehmer-Regelung (**Kleinunternehmer-Regelung**: keine Umsatzsteuerpflicht bei Netto-Umsatz **bis maximal 35.000 Euro/a**) **verzichten**, um zur **Umsatzsteuer (USt)** zu **optieren**, werden sie damit vorsteuerabzugsberechtigt. Es kann dafür die Unterstützung einer Steuerberatung hinzugezogen werden. Die Kosten für eine Beratung sollten mitkalkuliert werden, da sie, speziell bei kleineren PV-Anlagen, höher sein könnten als der finanzielle Vorteil aus der USt-Optierung.

Hinweis zur Abwicklung

Durch die **Optierung zur Umsatzsteuer** wird die gesamte Umsatzsteuer, die für den Kauf der PV-Anlage bezahlt wurde, im Zuge der jährlichen USt-Erklärung vom Finanzamt **als Vorsteuer zurückerstattet**. Dafür muss der jährliche Eigenverbrauch sowie eventuell der Gewinn durch den Strom-Verkauf versteuert werden. Es gilt ebenso die kombinierte (Frei-)Grenze von 12.500 kWh PV-Einspeisung bei ≤ 35 kW_p, Modul-Spitzenleistung und die (netzwirkende) Anschlussleistung (Wechselrichter-Ausgangsleistung beziehungsweise Leistung laut Netzzugangs-Vertrag/-Vereinbarung) von 25 kW.

Diese „Steuerrückführung“ und damit der Verzicht auf die „Kleinunternehmerregelung“ muss beim Finanzamt beantragt werden und ist dann für **mindestens fünf Jahre**, für gebäudeintegrierte PV-Anlagen 20 Jahre, **bindend**. Nach Ablauf der Frist kann die „Kleinunternehmerregelung“ wieder angewendet werden.

Durch den Verzicht auf die „Kleinunternehmerregelung“ wird die natürliche Person aus umsatzsteuerlicher Sicht als Unternehmer behandelt und benötigt eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer)**. Die UID-Nummer muss beim Finanzamt beantragt werden, siehe [Unternehmensservice Portal](#) Abschnitt „Vergabe der UID-Nummer“. Die UID-Nummer muss bei Rechnungsbeträgen über 10.000 Euro (inkl. USt) vom Unternehmen (PV-Anlagenbauer) auf der Rechnung angegeben werden.

Die Möglichkeit des **Vorsteuerabzuges** besteht **bei sämtlichen Ausgaben** im Zusammenhang mit der PV-Anlage, z.B. für Steuerberatkungskosten usw.

Wenn die elektrische Energie an Wiederverkäufer verkauft wird, geht die **Abfuhrverpflichtung** für die Umsatzsteuer auf diesen über, Stichwort [Energiegemeinschaften](#) oder Energieversorgungsunternehmen. Man erhält somit die Vergütung in derselben Höhe wie ohne Umsatzsteuer-Optierung, da die USt zusätzlich zum (ansonst) Nettobetrag angesetzt wird. Bei Überschuss-Einspeisung ist die USt für den selbstverbrauchten Strom an das Finanzamt selbst abzuführen. Für den USt-Privatanteil müssen 20 % USt im Zuge der USt-Jahreserklärung an das Finanzamt bezahlt werden. Dies gilt für die Dauer der Optierung in die Umsatzsteuerpflicht (mind. fünf Jahre).

Sozialversicherungspflicht

Wenn jährliche Gewinne die **12-fache Geringfügigkeitsgrenze** (2023: 500,91 Euro/Monat = 6.010,92 EUR im Jahr; 2024: 518,44 Euro/Monat) überschreiten, wird eine **Sozialversicherungspflicht als „Selbstständiger“** fällig.

Beispiele

Die folgenden Beispiel-Rechnungen wurden mit statischen Zahlen ausgearbeitet, damit der direkte Vergleich auf einem Blick möglich ist. Zur Selbsteinschätzung können Sie auf das [Excel-Berechnungsblatt](#) zurückgreifen. Es ermöglicht dynamische Betrachtungen. Achtung: Beispiel-Rechnungen und Excel-Berechnungsblatt decken **nicht alle steuerrechtlichen Betrachtungen** ab!

Die Beträge in den Rechenbeispielen sind Nettobeträge und daher ohne USt!

Beispiel 1:

Angaben: 30 kW_p, Anschlussleistung 30 kW, angenommene Strom-Erzeugung 30.000 kWh/a und davon 35 % Eigenverbrauch (10.500 kWh) und die restlichen 65 % werden eingespeist und verkauft (0,25 Euro/kWh), Nutzungsdauer (ND) 20 Jahre

Bezeichnungen			Betrag
Kaufpreis der PV-Anlage exkl. USt		€	54.000, -
Investitionsförderung	(-)	€	4.500, -
Kosten für Herstellung der Betriebsbereitschaft	(+)	€	2.500, -
steuerliche Anschaffungskosten (An-Ko)		€	52.000, -
Verkaufserlös durch 19.500 kWh/a		€	4.875, -
AfA bei Nutzungsdauer (ND) → 1/ND von steuerliche An-Ko	(-)	€	2.600, -
Versicherung, Steuerberatung, etc.	(-)	€	650, -
Privatanteil zum Beispiel AfA 35 % von „AfA bei Nutzungsdauer“	(+)	€	910, -
Zwischensumme		€	2.535, -
Gewinnfreibetrag (15 %)	(-)	€	380,25
Gewinn aus Gewerbebetrieb (Einspeisung von 19.500 kWh)		€	2.154,75
Freibetrag (12.500 kWh) gemäß § 3 Abs 1 Z 39 EStG (35 kW_p- und 25 kW-Grenze)	(-)	€	0, -
steuerpflichtiger Gewinn		€	2.154,75

Wird diese PV-Anlage von einem (Ehe-/eingetragenen) Paar betrieben, ergibt sich ein Gewinn von 1.077,375 Euro pro Person, wovon gemäß der *Einschleifregelung* wiederum nur für 694,75 Euro (← 1.077,375 – 730 = 347,375 x 2) tatsächlich ESt zu zahlen ist. Daraus ergibt sich für beide Partner in Summe 1.389,50 Euro – im Unterschied zu 2.154,75 Euro bei derselben PV-Anlage und nur einem/r Eigentümer/in!

Für den Privatanteil der AfA (910 Euro) ist die USt im Zuge der Umsatzsteuer-Jahreserklärung an das Finanzamt abzuführen, das entspricht demgemäß 182 Euro.

Beispiel 2:

Angaben: 25 kW_p, Anschlussleistung 25 kW, angenommene Strom-Erzeugung 30.000 kWh/a und davon 35 % Eigenverbrauch (10.500 kWh) und die restlichen 65 % werden eingespeist und verkauft (0,25 Euro/kWh), Nutzungsdauer (ND) 20 Jahre

Bezeichnungen			Betrag
---------------	--	--	--------

Kaufpreis der PV-Anlage exkl. USt		€	54.000, -
Investitionsförderung	(-)	€	4.500, -
Kosten für Herstellung der Betriebsbereitschaft	(+)	€	2.500, -
steuerliche Anschaffungskosten (steuerliche An-Ko)		€	52.000, -
Verkaufserlös durch 19.500 kWh/a		€	4.875, -
AfA bei Nutzungsdauer (ND) → 1/ND von steuerliche An-Ko	(-)	€	2.600, -
Versicherung, Steuerberatung, etc.	(-)	€	650, -
Privatanteil AfA 35 % von „AfA bei Nutzungsdauer“	(+)	€	910, -
Zwischensumme		€	2.535, -
Gewinnfreibetrag (15 %)	(-)	€	380,25
Gewinn aus Gewerbebetrieb (Einspeisung von 19.500 kWh)		€	2.154,75
Freibetrag (12.500 kWh) gemäß § 3 Abs 1 Z 39 EStG (35 kW_p- und 25 kW-Grenze)	(-)	€	1.381,25
steuerpflichtiger Gewinn		€	773,50*

* „Einschleifregelung“ beachten, siehe Abschnitt „[Angaben auf der Steuererklärung](#)“; somit sind lediglich für 87 Euro ESt zu bezahlen (773,50 – 730 = 43,50 x 2 = 87 Euro)!

Wird diese PV-Anlage von zwei Ehepartnern betrieben, ergibt sich kein Gewinn, der zu versteuern wäre.

Auch in diesem Fall sind 20 % USt für den AfA-Privatanteil (910 Euro) im Zuge der USt-Jahreserklärung an das Finanzamt abzuführen, somit wiederum 182 Euro.

Beispiel 3:

Angaben: 50 kW_p, Anschlussleistung 40 kW, angenommene Strom-Erzeugung 48.000 kWh/a und davon 0 % Eigenverbrauch und die 100 % werden eingespeist und verkauft (0,25 Euro/kWh), Nutzungsdauer (ND) 20 Jahre

Bezeichnungen			Betrag
Kaufpreis der PV-Anlage exkl. USt		€	54.000, -
Investitionsförderung	(-)	€	4.500, -
Kosten für Herstellung der Betriebsbereitschaft	(+)	€	2.500, -
steuerliche Anschaffungskosten (steuerliche An-Ko)		€	52.000, -
Verkaufserlös durch 48.000 kWh/a		€	12.000, -
AfA bei Nutzungsdauer (ND) → 1/ND von steuerliche An-Ko	(-)	€	2.600, -
Versicherung, Steuerberatung, etc.	(-)	€	650, -
Privatanteil AfA 0 % von „AfA bei Nutzungsdauer“	(+)	€	0, -
Zwischensumme		€	8.750, -
Gewinnfreibetrag (15 %)	(-)	€	1.312,50
Gewinn aus Gewerbebetrieb (Einspeisung von 48.000 kWh)		€	7.437,50
Freibetrag (12.500 kWh) gemäß § 3 Abs 1 Z 39 EStG (35 kW_p- und 25 kW-Grenze)	(-)	€	0, -
steuerpflichtiger Gewinn		€	7.437,50

Die Körperschaftssteuer (24 %) und die Kapitalertragssteuer (27,5 %) für das erwähnte Beispiel würde folgendermaßen dargestellt werden, ist aber nur als „Gewinn“-Teil eines Unternehmens/einer Körperschaft zu sehen (gilt daher nicht für natürliche Personen), inklusive des Betrags der theoretischen **Ausschüttung**.

Bezeichnung	Betrag
Gewinn	7.437,50 Euro
Körperschaftssteuer (Tarif 24 %)	1.785,00 Euro
<u>Gewinn</u> nach Körperschaftssteuer	<u>5.652,50 Euro</u>
Kapitalertragssteuer (27,5 %)	1.554,44 Euro
Ausschüttung (an Gesellschafterinnen und Gesellschafter) nach Steuern	4.098,06 Euro

Umsatzsteuer (Gutschrift) – wenn die Kleinunternehmerbefreiung nicht in Anspruch genommen wird, siehe [Unternehmensservice Portal](#) als auch das (aktuelle) [Formular U1](#).

Bezeichnung			Betrag
Verkaufserlös		€	12.000, -
Eigenverbrauch zum Beispiel Afa 35 % von „AfA bei Nutzungsdauer“	(+)	€	0, -
abzüglich Reverse-Charge-Umsätze	(-)	€	12.000, -
Zwischensumme		€	0, -
20 % von der „Zwischensumme“ sind zu versteuern	USt	€	0, -
20 % von den steuerlichen Anschaffungskosten (52.000 Euro)	VSt (-)	€	10.400, -
weitere Vorsteuerabzüge (zum Beispiel 20 % von 650 Euro)	VSt (-)	€	130, -
Gutschrift		€	- 10.530, -

Angaben auf der Steuererklärung

Privatpersonen (natürliche Personen) müssen Gewinne aus dem Betrieb von PV-Anlagen bei der Steuererklärung angeben, wenn diese nicht unter der (Frei-)Grenze liegen. Einkünfte aus nichtselbständigen Tätigkeiten, zum Beispiel aus dem Verkauf von Strom, sind als zusätzlichen Einkünfte anzugeben und bis 730 Euro pro Jahr komplett steuerfrei.

Im Zuge dessen gilt es auch die „**Einschleifregelung**“ zu erwähnen. Die „Einschleifregelung“ besagt, dass nach Abzug des Freibetrages von 730 Euro von den Einkünften nur das Doppelte des zukünftigen Einkommens steuerpflichtig wird. Diese Regelung gilt bis zu einer Grenze von unter 1.460 Euro.

Beispiel **Einschleifregelung** bei Einkünften von 1.000 Euro:

$1.000 - 730 = 270 \rightarrow 270 \times 2 = 540$ Euro „neuer“ steuerpflichtiger Betrag anstatt der ursprünglichen 1.000 Euro

Folgende Parameter müssen auf einer Rechnung angegeben sein, damit die Umsatzsteuer-Option vom Finanzamt ohne Hürden anerkannt wird:

- Rechnungsempfänger
 - o Achten Sie auf den Freibetrag von 12.500 kWh, der je Privatperson geltend gemacht werden kann, wenn die Rechnung auf zwei Personen ausgestellt wird. (Die Leistung der PV-Module angegeben in Kilowatt-„peak“ (kW_p) und die Anschlussleistung angegeben in kW kann nicht im gleichen Sinn halbiert werden und gelten daher je Person in vollem Umfang.)
- Rechnungsdatum
- Lieferdatum/Leistungszeitraum
- Nettobeitrag
- Umsatzsteuerbeitrag

- UID-Nummer der Käuferin/des Käufers (bei über 10.000 Euro inkl. USt)

Viele der erwähnten Informationen basieren auf dem **Steuerleitfaden** und den Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen der [PV Austria](#).